

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt Nr. 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

68. Jahrgang

Sonntag, den 19. Mai 1918

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Re. 115.

Belanntmachung

den Besuch der Stadtparkanlagen betreffend.

Verboten ist der Besuch der Anlagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Im übrigen bleibt unsere Bekanntmachung vom 7. Mai 1906, den Schutz der Stadtparkanlagen betreffend, in Kraft.

Stadtrat Lichtenstein, am 17. Mai 1918.

Für eine öffentliche Geschäftsstelle wird eine **Stenographin** gesucht. Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufes sind umgehend einzureichen beim **Stadtrat Lichtenstein.**

Landwirte bezw. Grundstücksbesitzer

haben bis spätestens **Donnerstag, den 23. ds. Mts.**

in der Kreisregistratur zu melden, an wen und wieviel sie Pacht- bezw. Pachtzinsen, Dämme usw. zum Kartellzweck verpachtet haben.

Bei Unterlassung der Anmeldung werden den Besitzern die vergebene Pachtzinsen in der Abrechnungsperiode eingerechnet.

Gallenberg, den 18. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

Belanntmachung.

Die öffentlichen Geschäftsstellen auf dem Rathause bleiben am **3. Pfingstfesttag, den 21. Mai,** für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Für dringliche Sachen Geschäftszeit **vormittags 11-12 Uhr!**

Gallenberg, am 18. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

R.-G.-Nr. 190 Fe.

Bezirksverband.

I. Milchverbrauch der Selbstversorger.

Das Königliche Ministerium des Innern, Landesstellen, hat gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Milchverordnung vom 3. November 1917 die den **Selbstversorgern** für den eigenen Verbrauch im Haushalt von der gemessenen **Vollmilch** zu belassende Menge auf **1/2 l täglich auf den Kopf** herabgesetzt.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Der Präsident des sächsischen Landtages, Dr. Vogel, schloß gestern mit einer Ansprache die heutige Sitzung und bestimmte, daß die nächste Sitzung in **Verbst** stattfindet.

* Kaiser Karl und Kaiserin Zita sind am **Donnerstag** vormittag nach Sofia und Konstantinopel gereist, um dem Jaren der Bulgaren und dem Sultan ihren **Entrittsbesuch** abzustatten.

* Aus dem türkischen Vorkriegsbericht geht hervor, daß **Soldaten** die Stadt Baku erobert haben, trotz heftigen Widerstandes der **Russen.**

* Aus Bern wird gemeldet: Wie aus Buenos Aires gemeldet wird, hat die argentinische Regierung durch **Vertrag** die Unabhängigkeit Argentinas anerkannt.

* Nach einer Meldung des „Zürcher Tagesanzeiger“ beträgt die Stärke der italienischen Verbände der **Wogenen** 4 bis 5 Divisionen. In Italien stehen augenblicklich nur 1 englische und 1 französische **Division** an der Front.

Graf Hertling über den Ausbau des Zweibundes.

Hoffnung auf Frieden noch in diesem Jahre!

Budapest, 17. Mai. In einer Unterredung, die der **Berliner** Vertreter des „N. Ost“ mit dem Reichskanzler hatte, erklärte Graf Hertling u. a.:

„Mit besonderer Freude erfüllt es mich, daß ich **so** in einem Augenblick zur öffentlichen Meinung Ungarns sprechen kann, wo durch den Abschluß des **Friedens** mit Rumänien die im Feldzug in Sieben-

II. Sodabedarf

für milchwirtschaftliche Betriebe.

Etwaiger Bedarf an Soda für milchwirtschaftliche Betriebe ist **hinweis** 8 Tagen durch die landwirtschaftlichen Vereine zu melden.

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Re. 98 Pr. Bezirksverband.

Mittwoch, den 29. Mai 1918,

nachmittags 1/2 5 Uhr

findet im **Christlichen** Vereinshaus in Gallenberg eine Sitzung des **Bezirks-** **Ernährungs-** **Ausschusses** statt.

Tagesordnung geht dem Mitglieder noch zu.

Gallenberg, am 17. Mai 1918.

Freiherr v. Weid, Amtshauptmann.

Kartoffel-Kleinanbauer.

Bis spätestens **Donnerstag, den 23. ds. Mts.**

haben alle, die in ihrem Garten oder bei Landwirten in **Wohn-** **bezw. Pachtzwecken** oder auf Dämmen usw. Kartoffeln zu ernten haben, in der **Kreisregistratur** anzumelden, wo, auf welcher Fläche und wieviel **Kartoffeln** sie geerntet haben.

Anzugeben sind auch die kleinsten Flächen über **10 qm**.

Gärtner, die die Anmeldung unterlassen, wird im **Verfall** diejenige Menge an Kartoffeln ohne weiteres eingeschrieben, die für **den** **Erntertrag** des dies-

jährigen Durchschnittsertrages auf Grund der von der **Gemeinde** bezogenen **Kartoffeln** erhoben wurden.

Gallenberg, den 18. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

Gemeinde-Sparkasse Mülsen St. Jacob.

Einlagezinsfuß 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung. — **Kaufbewahrung** und **Ver-** **waltung** von Wertpapieren und **Kriegsanleihen** unentgeltlich.

Gemeindeverbandskassenkonto Nr. 1. **Postkassenkonto** Leipzig 26808.

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

Gallenberg, den 17. Mai 1918.

Erntertrag 264

trauensmannes zu dem
Herrn und Gesehworenen-
entscheidet (Waldenburg) und die
Herrn und Sachverständigen
etwa auszuführenden Hand-
Arbeitsleistungen auf die
Herrn der Vorstände des Bezirks-
mitgeteilt hatte, daß zufolge
gewählten die Ende 1918 auf-
der Bezirksstag gegen 1/2 6 Uhr

Nachrichten.
Herrn.
amabend abend 1/2 8 Uhr kurze
19. Mai, vorm. 9 Uhr Gottes-
Herrn. Kirchenmusik: „Kommt
Herrn. Chor v. Ulrich Hauptmann,
Herrn. (Ende). — Abend 8 Uhr

20. Mai: Bei schönem Wetter
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

Herrn.
19. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Abendmusik. Kirchenmusik:
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. abend abend.
20. Mai, vorm. 9 Uhr Fest-
Herrn. Waldgottesdienst im fürstlichen
Herrn. Vorläden um 7 Uhr und
Herrn. (Ende). Kirchenmusik: „Schau dich
Herrn. Chor v. E. G. Herzig,
Herrn. am Abend für den allgemeinen

um unsere Existenz und für den Frieden, den wir auch herbeiführen.

Ich bin noch immer genug Optimist, um zu glauben, daß wir noch in diesem Jahre den Frieden haben werden. Ich sage Optimist, da die Medien, die man von der Entente hört, noch immer von einer Zerstückelung der Zentralmächte sprechen. Man könnte glauben, daß die Angriffe auf Kloud George, die immerhin auf die Stärkung des Friedensgedankens hinweisen, den Friedensmöglichkeiten einen besseren Boden schaffen werden. Das war aber auch nicht der Fall. Ich kann augenblicklich nicht mehr sagen, als daß ich die beste Zuversicht hege, daß die weiteren Ereignisse im Westen und dem baldigen Ende näher bringen werden und daß dann das im Kriege erprobte und ausgebauten Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu neuer Blüte und reichem Segen gelangen wird.

Entente-Drohung an die Schweiz.

Berlin, 16. Mai. Die Verhandlungen der deutschen und schweizerischen Unterhändler über den Abschluß eines neuen Wirtschaftsvertrages hatten zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung geführt. Die Bedingungen und die Annahme des Vertrages waren vom schweizerischen Bundesrat am Dienstagabend einstimmig genehmigt worden. Sodas der Vertrag von den beiderseitigen Delegierten am Mittwoch, 15. Mai, endgültig aufgesetzt werden konnte; es war darin den durch die französische Kohlenofferte bereits verursachten Schwierigkeiten in der Weise Rechnung getragen, daß deutschseits auf die Kohlenverwendungskontrolle so lange verzichtet wurde, als Frankreich seine Zulage auch nur annähernd in demselben Verhältnis erfüllen würde wie Deutschland. Auf das wichtigste Tagewort des französischen Geschäftsträgers hin ist in letzter Stunde das schon genehmigte Abkommen zurückgezogen worden. Die französische Regierung hat der Schweiz die Forderung gestellt, den Vertrag nicht zu unterzeichnen, widrigenfalls das Kohlenangebot hinfällig werden würde. Für diesen Fall hat der französische Geschäftsträger der Schweiz den Wirtschaftskrieg der Entente in Aussicht gestellt. Gegenüber den unabehrbaren Tönen des von der französischen Regierung angebotenen Wirtschaftskrieges hat die Schweiz sich eine Ueberlegungsfrist bis zum 22. Mai erbeten. Damit ist vom heutigen Tage an der v. r. raslose Zustand zwischen Deutschland und der Schweiz eingetreten, für dessen Folgen Deutschland die Verantwortung abgibt.

Nach Oesterreich-Ungarn soll Markt geschlossen.

Wien, 17. Mai. Die Blätter melden: Gest. er erschien eine Abordnung der deutschen Agrarpartei beim Ministerpräsidenten von Seidler, um ihm die in einer Sitzung der deutschen Agrarpartei beschlossenen Forderungen zu unterbreiten. Eine dieser Forderungen betraf die Aufhebung der bevorstehenden Exporteinsteuern und aller landwirtschaftlichen Produkte auf Grund einer Kontingenterung, durch welche der unbedingt notwendige Bedarf der konsumierenden Bevölkerung vollständig sichergestellt und für die ganzjährige Versorgungsperiode gesichert erscheint. Der Ministerpräsident erklärte, es könne betreffs des Systems der Kontingenterung noch keine bestimmte Stellung von der Regierung genommen werden, weil wahrlich in Deutschland, Oesterreich und Ungarn hinsichtlich der Aufhebung als gemeinsame Aufbringungsgebiete werden behandelt werden und schließlich auch ein gleichartiges Aufbringungsgebiet annehmen müßten.

Kolitz des B. T. B.: Wie wir von zutändiger Seite in dieser Zeitung hören, finden über die hier angeordneten Fragen zurzeit Verhandlungen statt. Es kann nicht die Rede davon sein, daß Deutschland, Oesterreich und Ungarn als gemeinsame Aufbringungsgebiete behandelt werden. Von deutscher Seite muß allerdings vorerst werden, daß bei der Bewirtschaftung der Ernte die strikten Erlassungsmassnahmen, die in Deutschland durchzuführen werden, auch in der verbündeten Doppelmonarchie angewendet werden.

Von den Kriegsjahresplänen.

Der deutsche Generalstabsoberst.

Großes Hauptquartier, 17. Mai. (Mittl.)

Westlicher Kriegshauptplan.

Ein feindlicher Militär behauptet Ende und Mitte der Bevölkerung erhebliche Verluste zu.

An den namyfronten war die Generalität nur in wenigen Abschnitten gestiegen. Keine Grundannähme hielt an. Bei der Abwehr härterer englischer Verdränge nördlich der Zeepe und bei Beaumont Hamel, sowie bei anderen einzelnen Unternehmungen südlich von Arras machten wir keine Gewinne. An der übrigen Front nichts von Bedeutung. Wehren wurden 18 feindliche Flugzeuge und ein Hesselballon abgeschossen. Leutnant Vörschardt ergriff seinen 22., Leutnant Windisch seinen 21. Luftsturz.

Der Chef Generalquartiermeister, Ludendorff.

Fliegerleutnant Bongard schwer verwundet.

Frankfurt, 16. Mai. Die „Frk. Sta.“ meldet: Nach Mitteln von Nichtoffizieren war Leutnant Bongard d. r. erfolgreichste Kampfflieger. Jetzt hat auch er seine Fliegerlaufbahn beendet, wenn auch etwas glücklicher als seine Kameraden. Im Luftkampf hatte Leutnant Bongard ein Auge verloren und liegt in einem Lazarett. Die Kunde von dem tragischen Abschluß dieses Fliegerdaseins gibt ein Brief eines Fliegers aus Juppot, in dem es heißt: „Dente nachmittags kam ein Fokkerzweidecker herunter, überflog sich, und darunter kam der Flieger hervor mit einem ausgeschossenen Auge und blutüberströmt, er ging er um seinen Apparat herum, kam dann mit herunterhängendem Auge uns entgegen, stieß sich vor uns und machte noch eine Verbeugung. Ein Feld! Wir verbanden ihn; ich bestellte ein Auto. Er hatte fürchterliche Schmerzen, da das Geschoss in der Nase saß; und er keine Lust durch die Nase bekam. Er sagte: „Ja, ja, wir kommen alle dran!“ Ein Engländer hatte ihn im Luftkampfe d. r. von vorn getroffen. Das Flugzeug war ganz zertrümmert und mit Blut bespritzt. Mit seiner fürchterlichen Verwundung konnte er noch landen und gehen, doch nicht mehr lange. Sicher kommt er gut davon, wenn er auch nicht mehr fliegen kann.“ — Leutnant Bongard, Ritter des Pour le Merite, hat 36 feindliche Flieger im Luftkampfe bezwungen.

25 000 Tonnen verfrachtet.

(Mittl.) Berlin, 16. Mai. Unsere Mittelmeerboote verfrachteten über 25 000 Tonn. feindlichen Schiffstaum.

Der Chef des Admiraltabes d. Marine

Valfour über den Brief Kaiser Karls.

Zur englischen Unterhause antwortete Valfour auf eine Anfrage über den Brief Kaiser Karls mit folgenden Ausführungen. Der langen Rede kurzer Sinn ist für Frankreich eine furchtbare Enttäuschung. Rand und nett erklärt Herr Valfour den treuen Bundesgenossen, die sich für England opfern, an der Thematik man nicht daran, die Wiedererlangung Elia-Vollziehens durch Frankreich als ein Kriegsziel der Entente zu betrachten. Daß er damit irrtümlichen Kundgebungen der englischen Regierung worin Frankreich zur Vertreibung dieses Kriegszieles geradezu ermutigt wurde, sich völlig entgegenstellt, ist ihm gar keine Beschwerden zu verursachen. Wir können es ja ruhig den Franzosen überlassen, sich mit den Engländern deshalb auseinanderzusetzen, und dies um so mehr, als es ja nur ein papierener Streit zwischen den beiden Ententemächten ist; denn über Elia-Vollziehens gibt's für uns keine Erörterungen, mag nun Frankreich mit oder ohne anäidige Zustimmung des großen Verbündeten in London Forderungen in dieser Richtung aufstellen.

Alis Alis und Fern.

Lichtenstein, 18. Mai 1918.

Der rechte Geist.

Es rumoren in unseren Tagen auch törichte, schlechte Weiser: Bucherzeit, Samstagszeit, Wiesnabergzeit betreiben ihr trübselig Geschäft. Ihr Gemeinlames ist ein mehr oder weniger brutaler Schand und Dummheit. Was ist dagegen zu tun? Wir brauchen nach wie vor einen herzenseubigen und weisesten Geist. Verkündigen und b. t. g. n. wir ihn unvermindert, auf daß jene neigenden und irgelunden Jammergeister immer mehr auseinander gelassen werden! Es ist eine immer und immer zeitgemäße Bitte: „O heiliger Geist, lehr bei uns ein!“ Fingieren ist tödliche, seltsame Zeit für das Alleinverstehe d. r. Menschenkraft. Daran kann auch durch das Brauen des Weltkrieges nichts geändert werden. Und der Lichtplan von Pfaffen soll nachleuchten, weit über die paar eigentümlichen Festtage hinaus. Es soll und muß etwas bleiben von diesem guten, rechten Geiste, von dem die ehrwürdigen Zeugnisse der Bibel reden, von diesem wunderbaren Geiste, der niemals veralten kann, weil er heiliges, ewiges Gottesleben in sich trägt!

* — Frühlingszeit ist die rechte Wanderzeit in den blühenden und treibenden Frühling. Wir bitten unsere Zeit, bei Festlegung des Ziels der Ausflüge den Augenblick vorliegender Nummer zu Rate zu ziehen, und die daneben bleiben oder nur eine kurze Wanderung in die Umgebung unternehmen. Und auch ein Plätzen angeeignet, wo sie einige angenehme Stunden verleben können, sei es in den schattigen Gärten und Beranden der inzierenden Waldwirtschaften, sei es in den Auen und den sonstigen besamt gegebenen Unterhaltungsstätten. Zur inneren Einkehr aber sind unsere Gotteshäuser weit geöffnet, und wer den Frühlingsgeist im grünen Waldesdom runden hören will, der veräume nicht, den Morgen-gottesdienst am zweiten Festtage zu besuchen.

* — Beschränkung der Geltungsdauer der Fahrkarten zu Pfingsten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß mit den in der Zeit vom 18. bis mit 21. Mai d. J. gültigen Fahrkarten die Fahrt am ersten Geltungstage angetreten werden muß. Auch mit den mit dem Stempel „Rückfahrt“ versehenen Fahrkarten oder mit Doppelfahrten hat die Rückreise am ersten Geltungstage zu erfolgen.

* — Diebstahl. In der Nacht vom 16. zum 17. Mai haben Diebe, in der Absicht, sich auf billige Weise Pfingstwünsche zu erfüllen, in einem herrlichen Grundstück einen Einbruch verübt und dort verschiedene Lebensmittel, auch Milch, gestohlen. Die Täter konnten bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

* — Obsterntausch. Die Obstbäume stehen gegenwärtig im Gebirge in voller Blüte. Kirchen, Äpfel und Pflaumen zeigen außergewöhnlich reichen Blütenanfang, dagegen werden die Birnbäume nach der vorzüglichen vorjährigen Ernte neuer weniger Früchte bringen.

* — (M. J.) Zur Kürzung der Brotration. Vom Landeslebensmittelamt wird uns geschrieben: Nachdem die unsicheren Ausichten auf genügende Getreidezufuhren aus der Ukraine das R. G. M. genötigt haben, vom 16. Juni ds. J. ab die tägliche Mehlmenge vorübergehend um 40 Gramm zu kürzen, muß versucht werden, der Bevölkerung soweit als irgend möglich, Ersatz in anderen Nahrungsmitteln zu verschaffen. Eine Erhöhung der Fleischration ist aus den bereits vom R. G. M. angegebenen Gründen in diesem Jahre leider nicht angängig. Dagegen soll ein gewisser Ausgleich durch die Ausgabe höherer Zuckerrationen geschaffen werden. Im diesem Zwecke wird bestimmt werden, daß die Abschnitte 2 und 3 der neuen sächsischen Zuckerrate statt mit einem mit je 2 Pfund Zucker zu beliefern sind. Auch für Abschnitt 3 ist eine Erhöhung in Aussicht genommen, sodas in der Zeit vom 12. Juni bis 11. August in Sachsen etwa die doppelte Zuckermenge verteilt werden wird wie sonst. Der hohe Nährwert des Zuckers ist bekannt. Zum Eratz des Sättigungswertes des Brotes soll durch verstärkte Zufuhr von Nahrungsmitteln und durch mögliche Förderung der Zufuhren von Frühl Obst und Gemüse einigermaßen geholfen werden.

* — Verpackung umsonst. Das Nachrichtenamt in Berlin schreibt: Das Forderung einer besonderen Verütung für die handelsübliche Verpackung landwirtschaftlicher Waren, das jetzt vielfach — vor allem beim Kleinbändler — beobachtet werden kann, ist durchaus unzulässig, und stellt sich als strafbare Schädigung der Allgemeinheit dar.

* — Die staatliche Leipziger Zeitung wird verpachtet! In den Vereinigungs-Verhandlungen zwischen den beiden Kammern über das Schicksal der Leipziger Zeitung, deren Etat die zweite Kammer abgelehnt hatte, vertritt die Regierung, die Zeitung zu verpachten und nur noch die Pachtsumme einzuhellen. Unter dieser Voraussetzung stimmt die zweite Kammer noch einmal dem Kapitel zu. Sie hält bekanntlich eine zweite staatliche Zeitung für überflüssig.

* — Nödlig. (Diese Trauer brachte der Krieg wieder über eine liebe Familie und zerstörte ihre Pflichten. In dem besten Ringen im Westen fiel der Soldat Otto Weiser, nachdem er über 3 Jahre tapfer für sein Vaterland gekämpft und jetzt durch Urlaub in der Heimat zu erholen gedachte um ihn trauern die alten Eltern, die noch um einen Sohn bangen, die junge Witwe und die übrigen Anverwandten. Wir nehmen ihnen Anteil an ihrem Schmerz und werden den Namen des Gefallenen immer in Ehren halten!

* — Heinrichort. (Das Eisenerzwerk 2. Klasse erhielt für besondere Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz der Soldat Hermann Meyer beim Inf. Regt. Nr. 133, Nachrichtenkomp., Stabszug, Sohn des Hausbesizers Hermann Meyer von hier. Er ist bereits im Besitze der Friedrich August-Medaille. — Herzlichen Glückwunsch!

* — Oberwiesenthal. (Vom Bliz erschlagen.) Im nahen Oberwiesenthal erlag der Bliz ein junges Mädchen, das auf dem Felde beschäftigt war.

Der Munitionsverbrauch im Weltkriege.

In den 600 Treffen, Schlägen und Schlachten des Krieges 1870/71 (a) be deutsche Infanterie rund 220 Millionen, die Feldartillerie 338 300 und die schwere Artillerie 330 000 Schuß ab. Grabsburg ist nach fünfmonatlicher Belagerung mit 110 286, Metz nach sechsmonatlicher Belagerung mit nur 4877 Schuß unserer Belagerungsgeschütze in deutsche Hände.

Das hat Zahlen, die gegen den ungeheuren Munitionsaufwand des Weltkrieges verhältnismäßig klein sind.

Schon während der großen Offensiv im Jahre 1915 waren der tägliche Munitionsvbrauch auf unserer westlicher Seite auf etwa 310 000 Schuß Artillerie einzuschätz; die Schiffsart der heutigen Schlachten aber wird, wenn sie erst einmal eingeschätzt werden kann, diese Zahl noch weit übertreffen! Bei Beginn der Sommeroffensive verbrauchten die Engländer in einer Woche mehr Munition, als in den ersten elf Kriegsmonaten zusammen, und während des Cromwellsens dieser Riesenschiff verbrauchten sie an einem einzigen Tage soviel schwere Granaten, wie die Munitionsherstellung des 11 Kriegsmonaten überhaupt

Neues Schützenhaus

Lichtenstein.

1. Pfingstfeiertag:
Grosser humoristischer Abend
 Volkstümlicher

der beliebtesten
Hohenthaler Sänger!

mit ihrem
 -- nezeitlichen Programm. --

Anfang 8 Uhr. Anfang 8 Uhr.
 Eintritt: 1. Platz 80 Pfg., 2. Platz 50 Pfg., an der Abend-
 Kasse 10 Pfg. mehr.

Vorverkauf im Zigarrengeschäft P. Landreck und bei Bar-
 bier W. Heinsch sowie im Konzertlokal.
 Um zahlreichen Besuch bittet die Direktion und O. Klesche.

„Stadt Dresden“ Lichtenstein.

An beiden Feiertagen von abends 7 Uhr an:
GROSSES KONZERT
 (Strohmusik)

gegeben von der Lichtensteiner Stadt-Kapelle.
 Bei ungünstigem Wetter beginnen die Konzerte
 nachmittags 1/4 Uhr.
 Ergebenst laden ein Th. Warnatz, O. Krätchmer

K.L.

Sonnabend
 und am 1. Feiertag

**Das Stärkste
 ist die
 Liebe.**

Liebes-Drama in 3 Akten

**Der unsichtbare
 Mensch.**

Lustspiel in 2 Akten.

Einige Naturaufnahmen.

K.L.

Am 2. Feiertag

**Um ihre
 grosse
 Liebe.**

Drama aus der vorneh-
 men Gesellschaft
 in 3 Akten.

**Schwitzbad -
 G. m. b. H.**

Lustspiel in 2 Akten.

Dänische Artillerie
 Naturaufnahme.

Ergebenst ladet ein
Rudolf Lüssig.

Statt Karten!
Käthe Engelmann

Haushaltungslehrerin,
Max Schieck
 Lehrer

Verlobte.

Leubnitz-Werdau, Pfingsten 1918.

Allen Freunden, Nachbarn und Bekannten sagen wir für die
 vielen Geschenke bei unserem Einzug unseren
herzlichsten Dank.

Alfred Joachim und Frau
 geb. Weinhold.

Staubensalat,
 Rhabarber, Blumen-
 Kohl, Spargel, Spinat,
 empfehle auch rote Rü-
 ben, Sauerkraut, Senf-
 gurken und Saure Gur-
 ken

Alwin Herold, Callenberg

Statt Karten!
Margarethe Richtsteiger

Willy Holz

VERLOBTE.

Lichtenstein i. Sa.
 Ilmenau i. Th.
 Pfingsten 1918.

Hotel goldner Helm

Während der Pfingstfeiertage empfehlen unsere
 geräumigen Gasträume und Vorgarten
 Einheimischen und Ausflüglern zur heissen Ein-
 kehr und werden — der Zeit entsprechend — mit
 warmen und kalten Speisen und Getränken
 bestens aufwarten.

H. Riebeck, hell u. dunkel.

Hochachtungsvoll
 Hugo Golles und Frau.

Die Verlobung ihrer Kinder

Hanna und Kurt

gestatten sich ergebenst anzuzeigen

Hugo Wüstner Martin Zocherp

und Frau Anna und Frau Anna

geb. Kempf geb. Böttcher.

Hohenstein-Gs.

Pfingsten 1918.

Meine Verlobung mit

Fräulein Hanna Wüstner

Tochter des Herren Seigwasserfabri-
 kanten Hugo Wüstner und seines
 Frau Gemahlin, gestatte ich mir
 ergebenst bekannt zu geben.

Kurt Zocherp, Lehen.

Stangendorf.

Die Verlobung ihrer Kinder

Friedrich und Rudolf

beehren sich ganz ergebenst anzuzeigen

Fleischermeister Eduard Landgraf u. Frau

Steiger Franz Müller und Frau

Hohndorf und Freiberg i. Sa.

Pfingsten 1918.

Friedrich Landgraf

Rudolf Müller

Verlobte.

Die VERLOBUNG ihrer Kinder

Gertrud und Emil

beehren sich nur hierdurch anzuzeigen

Steiger Ernst Rössel,

Selma verw. Fritsch,

Hohndorf, Bez. Chtz.

Wildenfels,

Pfingsten 1918.

Gertrud Rössel

Emil Fritsch

z. Zt. im Heeresdienst

Verlobte.

Nach Tagen bangen Wartens traf uns die tieftraurige Nachricht,
 daß mein innigstgeliebter Mann, unser heiliggeliebter, guter Sohn, Bruder,
 Schwager und Schwiegersohn

Otto Weisse

im 29. Lebensjahre nach 3 Jahren und 8 Monaten treuer Pflichter-
 füllung am 5. April durch Kopfschuß im Westen gefallen ist.

Im tiefsten Weh:

Die trauernden Familien: **Weisse**
 und **Körner.**

Rödlitz und Chemnitz, im Mai 1918.

Die Scheidestunde schlug zu früh, doch Gott, der Herr, bestimmte sie!

Trauerbezeugungen werden dankend abgelehnt.

Das heutige Blatt umfaßt 8 Seiten.

Das heutige Blatt umfaßt 8 Seiten.

Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänsen.

Zu der nachstehend abgedruckten Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen in der Fassung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 373) wird bestimmt:

§ 1.
Auch für lebende Gänse wird der Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben.

Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2,75 Mk. für 1 Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,50 Mk. für 1 Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

Der in § 2 der Verordnung beim Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster an den Verbraucher vorgesehene Preis von 4,00 Mk. ist im Königreich Sachsen ohne Bedeutung (vergl. § 4).

§ 2.
Die Festsetzung von Höchstpreisen nach § 4 der Verordnung wird zunächst den Amtshauptmannschaften bez. Bürgermeistern der Städte mit reviblerter Städteordnung übertragen. Sie hat sich auf rohes und ausgelassenes Gänsefleisch zu erstrecken. Einzelne Preisfestsetzungen bleibt vorbehalten.

§ 3.
Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsvereine, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiskarte erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3 M., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 4.
Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Verkauf von Gänsen zugelassen sind.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet.

§ 5.
Beim Verkauf von Schlachtgänsen ist auch der Verkäufer zur Ausstellung eines Schlussscheines (vergl. § 6 der Verordnung) verpflichtet. Vorbrüche haben die Kommunalverbände bereitzustellen und unentgeltlich an Verkäufer abzugeben. Die im § 3 genannten Gesellschaften und Einrichtungen sind vom Schlussscheinzwang befreit, haben aber dem Verkäufer den Ankauf nach der Stückzahl schriftlich zu bescheinigen.

§ 6.
Jeder Verkäufer, einschließlich der in § 3 genannten Gesellschaft und Einrichtungen, hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Er hat jeden Mittwoch dem Kommunalverband oder der ihm von diesem bezeichneten Stelle auf Postkartenvordruck anzuzeigen, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Er ist beim Verkauf an die Weisungen dieser Stelle gebunden. Diese Vorschriften gelten auch für nach Sachsen eingeführte Gänse.

§ 7.
Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe einer Gänsekarte zulässig. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem Pfund Gewicht einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben. Die eingenommenen Gänsekarten und Kartenabschnitte sind mindestens alle zwei Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8.
Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben. Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 3 ständige Verpflegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgast gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten. Die Karte ist lediglich Speckkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung; sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

§ 9.
Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10.
Zwiderhandlungen werden gemäß § 11 der Verordnung bestraft.

§ 11.
Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 treten sofort, die übrigen am 15. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1918.

Ministerium des Innern.
Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.
Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

von Waldow.

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

§ 1.
Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
„ Juni 1918	14 „
„ Juli 1918	16 „
„ August 1918	17 „
nach dem 31. August 1918	19 „

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkauf darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2.
Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster	
a) an den Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff)	3,50 Mk.
b) an den Verbraucher	4,00 „
beim Verkauf durch den Händler	
a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers	4,00 „
b) an den Verbraucher	4,50 „

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5.
Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6.
Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlussscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

*) nicht mit abgedruckt.

er Helm

age empfehlen unsere
und Vorgarten
ern zur fleißigen Ein-
entsprechend — mit
peisen und Getränken

ll. dunkel.

Hochachtungsvoll
o Golles und Frau.

anna Wüstner

Meinen Feigwarenfabri-
Wüstner und seines
lin, gestalte ich mis
ant zu geben.

Zocher p, Lehen.

angendosf.

den Landgraf

olf Müller

Verlobte.

ud Rössel

Fritsch

m Heeresdienst

erlobte.

rige Nachricht,
Sohn, Bruder,

Se

neuer Pflichter-
ist.

elisse
d Körner.

bestimmte sie!

ut.

in Bienenfeld.

it umfaßt 8 Seiten.

SLUB

Wir führen Wissen.

